



SATZUNG

Stand: Juli 2023

§ 1 Zweck

- (1) Die Dorausunft Saulgau e.V. will ererbtes Saulgauer Fasnachtsbrauchtum, insbesondere das „Dorausschreien“ erhalten, pflegen und fördern. Sie ist die Trägerin der Planung, Organisation und Bewahrung der traditionellen Saulgauer Fasnet, in allen ihren immateriellen und materiellen Ausprägungen. Darüber hinaus will sich die Zunft des heimatlichen Brauchtums, seiner Erforschung und seiner weiteren Entwicklung annehmen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name

- (1) Die Dorausunft führt als eingetragener Verein den Namen:

Dorausunft Saulgau e.V.
Verein zur Förderung und Pflege heimatlichen Brauchtums

Die Zunft ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 3 Sitz

- (1) Sitz des Vereins ist Bad Saulgau

§ 4 Zunftjahr (Geschäftsjahr)

- (1) Das Zunftjahr beginnt am 01.05. und endet am 30.04. des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Auf schriftlichen Antrag können alle natürlichen Personen und juristische Personen Mitglieder werden. Minderjährige bedürfen zur Antragstellung der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Zunftrat (Kollegialorgan, im Weiteren = KO). Im Falle einer Ablehnung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr sowie der Aushändigung der Mitgliedskarte.

§ 7 Beitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn des Zunftjahres fällig. Als Beitragsquittung dient die jährliche Beitragsmarke für den Mitgliederausweis.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, ohne Einschränkung, können die ihnen nach dem Gesetz und dieser Satzung eingeräumten Rechte und Pflichten in gleicher Weise ausüben. Es obliegt ihnen, die Erreichung des in § 1 niedergelegten Zweckes nach besten Kräften zu fördern. Eigentümer, Besitzer und Träger von Saugauer Originalmasken sind außerdem verpflichtet, die aktuelle Häs- und Maskenordnung Teil I – Teil III, welche Bestandteil dieser Satzung ist, zu beachten und die Weisungen des Zunftrates (KO) und seiner Beauftragten zu befolgen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss (§ 10)
- d) durch Auflösung der Dorauszunft (§ 23)

Mit dem Austritt aus der Dorauszunft oder durch den Verlust der Mitgliedschaft endet sofort jegliches Recht gegenüber der Dorauszunft. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist der Vorstandschaft, vorzugsweise dem Zunftschreiber schriftlich anzuzeigen. Der Jahresbeitrag des

laufenden Geschäftsjahres ist voll zu zahlen. Ausnahmen hiervon kann der Zunftrat (KO) auf Antrag in besonderen Fällen genehmigen.

§ 10 Ausschluss

(1) Mitglieder der Dorauszunft können auf Antrag eines Zunftrats durch Beschluss von Zweidritteln aller Mitglieder des Zunftrates (KO) aus der Zunft ausgeschlossen werden:

1. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen den Vereinszweck (§ 1 Zweck);
2. wegen strafbewehrter Handlungen i.S.d. §100a StPO;
3. bei Verzug mit der Beitragszahlung, trotz Mahnung, um mehr als 1 Jahr;
4. regelhaft, bei Verzug der Leistung der Arbeitsstunden nach dem Fristende des § 5 der Beitragsordnung, trotz Mahnung, um mehr als 1 Jahr;
5. bei mehrfacher, grober Zuwiderhandlung gegen die Häs- und Maskenordnung Teil I – III oder gegen die Weisungen von hierzu berechtigten Funktionsträgern der Zunft.

§ 11 Unterlassungsklage

(1) Bei Ende der Mitgliedschaft nach §§ 9 und 10 sowie für Nichtmitglieder, ist es untersagt, Originalmasken oder Häser der Dorauszunft zu tragen. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Dorauszunft gerichtliche Schritte vor, welche vom Zunftrat (KO) beschlossen werden.

§ 12 Organe

(1) Organe der Dorauszunft sind:

1. Die Zunftversammlung (Mitgliederversammlung)
2. Die Vorstandschaft.
Sie besteht aus Zunftmeister, bis zu zwei Vize-Zunftmeistern, Zunftsreiber, Säckelmeister und Zeugwart. Der Zunftmeister vertritt die Zunft gerichtlich und außergerichtlich, mit Alleinvertretungsrecht. Im Falle einer Verhinderung des Zunftmeisters tritt der /die Vize-Zunftmeister an Stelle des Zunftmeisters. Im Vertretungsfall hat jeder der Vize-Zunftmeister Alleinvertretungsmacht.
3. Der Zunftrat (KO).
Er besteht aus Ziffer 2 (Vorstandschaft) und aus mindestens 8 weiteren Mitgliedern. Der einzelne Zunftrat wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des Zunftmeisters und der Hälfte der Zunftratsmitglieder erfolgt in den ungeraden Jahren, während die der übrigen Zunftratsmitglieder in den geraden Jahren erfolgt. Die Vorstandschaft und der Zunftrat (KO) werden von der

Mitgliederversammlung durch Mehrheitsentscheid gewählt. Bei Ausscheiden eines Zunftrates während der Amtsperiode kann der Zunftrat (KO) aus der Mitte der Zunftmitglieder in geheimer Abstimmung, mit einfacher Stimmenmehrheit, ein neues kommissarisches Zunftratmitglied wählen. Dessen Amtszeit endet zur nächsten Mitgliederversammlung. Das Kommissarische Mitglied hat die vollen Rechte und Pflichten eines Zunftrates.

4. Die Gruppenführer.

In einer jährlich stattfindenden Gruppenversammlung wird für jede Maskengruppe - mit Ausnahme der Büttelgruppe - ein leitender Gruppenführer sowie im Bedarfsfall weitere Gruppenführer von den anwesenden Zunftmitgliedern durch Mehrheitsentscheid gewählt. Die Amtszeit dauert zwei Jahre.

(2) Alle Zunftorgane und Mitglieder der Dorauszunft sind an die Einhaltung dieser Satzung gebunden.

(3) Für den Fall, dass eine Person, die ein Amt nach den Ziffern 2 – 4 oder ein Büttelamt bekleidet, einer strafbaren Handlung i.S.d. §100a StPO oder eines groben Fehlverhaltens gegen Grundzüge des sozialen Miteinanders dringend verdächtig ist, kann der Zunftrat (KO) bei Amtsträgern nach den Ziffern 2 – 4 mit einer qualifizierten Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen, in geheimer Abstimmung, das vorläufige Ruhenlassen der Amtsausübung der betroffenen Person, bis zur nächsten Gruppenversammlung der betroffenen Maskengruppe beschließen.

Ein entsprechender Antrag ist bei der Vorstandschaft, bevorzugt beim Zunftschreiber im Falle von Befangenheiten, dem Zunftmeister oder Vize-Zunftmeister einzureichen und schriftlich zu begründen. Antragsberechtigt sind alle aktiven Zunfträte.

Die weitere Entscheidung über die zukünftige Amtsausübung obliegt der nächsten Gruppenversammlung der betroffenen Maskengruppe.

Wendet sich der Tatvorwurf gegen einen Büttel („Gruppenführer“ nach § 19 der Satzung), so kann der Zunftrat (KO) mit einer einfachen Mehrheit den Büttel aus dem Amt entlassen.

§ 13 Die Zunftversammlung (Mitgliederversammlung)

(1) Die Zunftversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern der Zunft zusammen. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Juristische Personen werden hierbei durch eine berechtigte, natürliche Einzelperson vertreten.

(2) Die Einberufung der Zunftversammlung erfolgt durch den Zunftmeister, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied, mittels öffentlicher Bekanntmachung im StadtJournal der Stadt Bad Saulgau. Diese Bekanntmachung hat spätestens 1 Woche vor der Versammlung zu erfolgen.

(3) Die Zunftversammlung nimmt insbesondere den Rechenschaftsbericht des Zunftmeisters, den Kassenbericht des Säckelmeisters und den Bericht des

Zeugwartes entgegen. Ihr obliegt auch, die Entlastung zu erteilen. Die Vorstandschaft, inklusive des / der Vize-Zunftmeister, und die einzelnen Zunftfräte werden ebenfalls von der Zunftversammlung gewählt. Bei nur einem Wahlvorschlag kann auf Antrag durch Handzeichen gewählt werden. Wird dieser Antrag von mehr als 10 % der Zunftversammlung nicht unterstützt, so ist geheim zu wählen.

- (4) Die Beschlüsse und Wahlen der Zunftversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden Mitglieder getroffen
- (5) Anträge an die Zunftversammlung sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Zunftmeister einzureichen. Gestellte Anträge sind in dieser Zunftversammlung zu behandeln.
- (6) Die Zunftversammlung wählt jeweils 2 Kassen- und 2 Kammerprüfer, welche der Zunftversammlung einen Prüfbericht vorzulegen haben

§ 14 Aufgabe des Zunftrates

- (1) Aufgabe des Zunftrates (KO) ist es, all das zu unternehmen, was zur Erreichung des in § 1 der Satzung festgelegten Zweckes der Dorauszunft Saulgau notwendig und nützlich ist. Er kann zu diesem Zweck den Mitgliedern der Vorstandschaft Weisungen erteilen.
Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Zunftrat geeignete Mitglieder der Dorauszunft zur Mithilfe (jedoch ohne Stimmrecht im Zunftrat (KO)) bestimmen.
- (2) Die wahrzunehmenden Aufgaben des Zunftrates (KO) sind den einzelnen Zunftfräten in Form von Tätigkeitsbereichen zugeordnet. Diese werden von den Zunftfräten jeweils selbständig bearbeitet.
- (3) Der Zunftrat trifft seine Entscheidungen durch Abstimmungen. Der Zunftrat ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Zunftratsmitglieder zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend ist. Bei Abstimmungen des Zunftrates (KO) gilt das Kollegialprinzip, d.h. die Stimmen der einzelnen Zunftfräte sind gleichwertig.

§ 15 Der Zunftmeister / Vize-Zunftmeister

- (1) Der Zunftmeister repräsentiert die Zunft nach innen und außen.
- (2) Er beruft die Zunft- und Zunftratsversammlungen ein und er führt dort den Vorsitz und leitet diese. Er muss den Zunftrat einberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der aktiven Zunftratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (3) Er ist an diese Satzung gebunden.
- (4) Der Zunftmeister vertritt die Zunft gerichtlich und außergerichtlich, mit Alleinvertretungsrecht.

- (5) Zahlungsanweisungen des Zunftmeisters, welche 10 % der Summe der Mitgliederbeiträge des vorherigen Geschäftsjahres übersteigen, bedürften eines Beschlusses des Zunftrats.
- (6) Im Falle einer Verhinderung des Zunftmeisters tritt der, bzw. die Vize-Zunftmeister (§ 12) an dessen Stelle.

§ 16 Säckelmeister

- (1) Dem Säckelmeister obliegt die Kassenführung. Er vollzieht die Beschlüsse des Zunftrates über Einnahmen und Ausgaben und legt diese den Kassenprüfern zur Prüfung vor. Er leistet Zahlungen nur im Einvernehmen mit dem Zunftmeister.

§ 17 Zunftschreiber

- (1) Der Zunftschreiber erledigt die schriftlichen Arbeiten der Zunft; er bereitet die Sitzungen vor, führt Protokolle und die Zunftchronik. Die Protokolle, die über sämtliche Verhandlungen und Sitzungen der Dorauszunft zu fertigen sind, werden vom Zunftmeister und dem Zunftschreiber unterzeichnet und jeweils in der nächsten Zunftratssitzung auf Änderungen hin abgeglichen und bestätigt. Der Zunftschreiber führt den Schriftverkehr, den er dem Zunftmeister zur Unterschrift vorlegt. Er führt ein fortlaufend aktualisiertes Mitgliederverzeichnis, das er dem Säckelmeister zum Einzug der Mitgliedsbeiträge zur Verfügung stellt.
- (2) Einzelne Aufgaben können grundsätzlich an aktive Zunftratsmitglieder übertragen werden.

§ 18 Zeugwart

- (1) Der Zeugwart registriert, dokumentiert und verwaltet die Sachwerte der Häskammer und das Inventar der Zunft. Er hat dafür zu sorgen, dass alle Gegenstände instandgehalten, sachgemäß gelagert und jederzeit verfügbar sind. Er tätigt Neuanschaffungen nach Beschlüssen des Zunftrates oder im Einvernehmen mit dem Zunftmeister.
- (2) Die Ausgabe und der Einzug von Leihhäsern/-masken werden von ihm vorgenommen. Die zuständigen Gruppenführer der Maskengruppen sind verpflichtet, ihn dabei zu unterstützen.
- (3) Jährlich wird das Inventar und die Sachwerte der Häskammer von den Kammerprüfern geprüft.

§ 19 Maskengruppen und Gruppenführer

- (1) Die Dorauszunft gliedert sich in folgende Maskengruppen: Dorausschreier-, Riedhutzel-, Zennenmacher-, Spitzmäule-, Blumennärle-, Pelzteufel- und Büttelgruppe sowie das Brennfähnle, inklusive Adam und Nachtwächter.
- (2) Die gewählten Gruppenführer nach § 12 sind Beauftragte des Zunftrats (KO) nach § 8 dieser Satzung. Sie haben die Aufgabe den Zunftmeister und den Zunftrat (KO) im Ablauf der Fasnacht, insbesondere des Dorausschreiens, der Umzüge und der Hausfasnacht, zu unterstützen. Hier achten sie insbesondere auf die Einhaltung der Häs- und Maskenordnung Teil I – III und sorgen zusammen mit der Büttelgruppe für den reibungslosen Ablauf der Umzugsaufstellung und des sicheren Umzugsverlaufs. Vor allem achten sie darauf, die Narrendisziplin zu gewährleisten. Gegenüber Mitgliedern aller Maskengruppen sind sie diesbezüglich weisungsbefugt.
- (3) Die Mitglieder der Büttelgruppe haben die Stellung von Gruppenführern; sie werden jährlich vom Zunftrat (KO) bestellt.

§ 20 Ehrenmitglieder und Ehrenzunfräte

- (1) Mitglieder der Dorauszunft können zu Ehrenmitgliedern, verdiente Mitglieder des Zunftrates zu Ehrenzunfräten, ernannt werden, wenn diese sich um die Erhaltung der Saugauer Fasnet besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Zunftrat (KO) mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Ehrenzunfräte können zu jeder Zunftratssitzung eingeladen werden und nehmen beratend teil. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (2) Bei groben Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann der Status als Ehrenmitglied / Ehrenzunftrat mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen des Zunftrats (KO) in geheimer Abstimmung aberkannt werden.

Diesbezüglich antragsberechtigt sind nur aktive Zunfräte.

§ 21 Auslagen und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Tätigkeit sämtlicher Mitglieder der Dorauszunft ist ehrenamtlich.
- (2) Besondere Auslagen, z.B. für Warenlieferungen, besondere Arbeiten, die über den Rahmen des üblichen hinausgehen, Telefon- und Portogebühren, Reisespesen usw. werden den Zunftmitgliedern aus der Zunftkasse auf Nachweis als Aufwandsentschädigung ersetzt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Zunftrat (KO).
- (3) Bei Vergebung von Aufträgen für Warenlieferungen, Dekorationen, Installationen, Häsern, Bewirtschaftungen usw. sind die Mitglieder der Dorauszunft im Falle gleichlautender Angeboten von Nichtmitgliedern zu bevorzugen.

- (4) Personen, die sich im Ehrenamt im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG, sofern es die Haushaltslage der Dorauszunft zulässt, entsprechend begünstigt werden. Ein entsprechender Beschluss obliegt dem Zunftrat (KO).

§ 22 Zunftvermögen

- (1) Die Sachwerte der Zunft dürfen nur auf schriftlichen Antrag mit Genehmigung des Zunftmeisters und gegen eine entsprechende Leihgebühr ausgeliehen werden. Die Leihgebühr wird vom Zunftrat festgelegt. Im Falle einer Ausleihe für eine Kulturveranstaltung (Ausstellung o.ä.) entfällt eine Leihgebühr. Für jede Beschädigung der Gegenstände haftet der Leihnehmer.
- (2) Die Kulturstiftung der Dorauszunft soll mit der Ausleihe von Masken, Häsern, Artefakten u.ä. die sich im Eigentum der Dorauszunft befinden, in der Wahrnehmung ihres Satzungszwecks unterstützt werden.
- (3) Das Zunfteigentum oder Teile davon, mit Ausnahme der nur zu diesem Zwecke beschafften Verkaufs- und Merchandise-Artikel, dürfen nur mit Zweidrittelmehrheit des Zunftrates und nicht ohne triftige Gründe veräußert werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines, außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten.
- (6) Die Zunft darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen,

§ 23 Geschenke und Zuwendungen

- (1) Geschenke und Zuwendungen mit Ausnahme von Orden oder Pins, die dem Zunftmeister oder einem Zunftrat oder einem von der Zunft beauftragten Mitglied anlässlich eines Auswärtsbesuches der Zunft oder in Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes überreicht werden, gehen in das Eigentum der Zunft über.
- (2) Sie sind vom Zeugwart zu registrieren und dem Sachvermögen zuzuführen; handelt es sich um monetäre Zuwendungen sind sie dem Säckelmeister zu übergeben.

§ 24 Beschlussfassung

- (1) Die Abänderung der Satzung kann nur die Zunftversammlung mit der Mehrheit der Stimmen von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder, die Auflösung der Dorauszunft nur die Mehrheit von Dreiviertel sämtlicher Mitglieder beschließen.

§ 25 Auflösung der Dorauszunft

- (1) Bei Auflösung der Dorauszunft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Zunftvermögen an den Förderverein für Brauchtums- und Jugendpflege der Dorauszunft Saulgau e.V., welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Zu Liquidatoren sind die amtierenden gesetzlichen Vertreter des Vereins zu bestimmen.

§26 Ehrungsordnung, Häs- und Maskenordnung

- (1) Die Ehrungsordnung sowie die Häs- und Maskenordnung Teil I. – Teil III. sind Bestandteil der Satzung.
Die gültigen Beschreibungen und Regularien sind in der Häs- und Maskenordnung Teil I. (Maskenordnung – allgemeiner Teil), Teil II. (Maskenbeschreibungen) und Teil III. (Häs-Beschreibungen) sowie der Ehrungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung, Herausgeber Dorauszunft Saulgau e.V., enthalten.
- (2) Die Häs- und Maskenordnung Teil I – III. sowie die Ehrungsordnung wird vom zuständigen Zunftrat, die Häs- und Maskenordnung Teil I – III. unter Mitwirkung des Häsausschusses der Dorauszunft Saulgau e.V., gepflegt. Änderungen werden durch Zunftratsbeschluss (KO) getroffen.

Die Satzung der Dorauszunft Saulgau e. V. in der Fassung vom 05.07.2019 wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Zunftversammlung) am 07.07.2023 mit vorstehendem Wortlaut geändert und genehmigt.
Die bisherige Satzung und die bisherigen Änderungen werden durch diese Satzung ersetzt.

Bad Saulgau, den 07. Juli 2023